

Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Stadt Schwerin führt die Bezeichnung Landeshauptstadt vor dem Namen Schwerin.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Blau das goldene Reiterbildnis Herzog Heinrichs des Löwen: einen Ritter mit Topfhelm auf einem gezäumten, schreitenden Ross, der in der Rechten eine dreilätzige Fahne und in der Linken einen Dreiecksschild mit einem leopardierten Löwen hält.
- (3) Die Stadtflagge ist dreifach längsgestreift. Die äußeren Streifen zeigen die Farbe Gelb und nehmen je zwei Siebentel der Höhe ein. Der mittlere Streifen zeigt die Farbe Blau. Er nimmt drei Siebentel der Höhe ein und ist mit der etwas zum Liek hin verschobenen gelben Wappenfigur belegt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 7 zu 9.
- (4) Das Dienstsiegel enthält die Figur des Stadtwappens und die Umschrift LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN.

§ 2

Ortsteile, Ortsteilvertretungen

- (1) In den Ortsteilen können Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) gewählt werden.
- (2) Zur Wahl von Ortsbeiräten werden folgende Ortsteile gebildet:
 1. Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder;
 2. Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg;
 3. Großer Dreesch;
 4. Neu Zippendorf;
 5. Mueßer Holz;
 6. Haselholz, Ostorf;
 7. Lankow;
 8. Weststadt;
 9. Krebsförden;
 10. Wüstmark, Göhrener Tannen;
 11. Görries;
 12. Friedrichsthal;
 13. Neumühle, Sacktannen;
 14. Warnitz;
 15. Wickendorf;
 16. Medewege;

17. Zippendorf;

18. Mueß.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Übersichtskarte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zur Einsicht während der Dienststunden im Kataster- und Vermessungsamt der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, aus.

(4) Die Bezeichnung der Ortsbeiräte richtet sich nach der Bezeichnung der Ortsteile. Der Vorsitzende des Ortsbeirates führt die Bezeichnung Ortsteilvorsteher.

(5) Die Mitgliederzahl eines Ortsbeirates beträgt maximal

1. bis 5.000 Einwohner fünf;

2. bis 10.000 Einwohner sieben;

3. bis 20.000 Einwohner neun;

4. über 20.000 Einwohner fünfzehn.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die nach den melderechtlichen Vorschriften für den Stichtag 1. Januar des Wahljahres ermittelt wird.

(6) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von der Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) auf die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Zur Wahl stellen können sich Vertreter von Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerber.

(7) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode üben die bisherigen Ortsbeiräte ihre Aufgaben bis zur Neuwahl von Ortsbeiräten, längstens jedoch zwölf Wochen nach einer Kommunalwahl aus.

(8) Näheres regelt die Satzung der Ortsbeiräte.

§ 3

Stadtpräsident, Präsidium der Stadtvertretung

(1) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.

(2) Die Stadtvertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) aus ihrer Mitte einen 1. Stellvertreter und einen 2. Stellvertreter des Stadtpräsidenten.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Über

1. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung städtischen Grundeigentums,

2. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,

3. Planungsvorhaben vor Offenlegung,

4. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 5. Vergabesachen,
 6. Kreditgeschäfte und Bürgschaftsübernahmen
- ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, wenn die Stadtvertretung nicht im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließt, weil die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung nicht vorliegen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner, Fragestunde

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen haben Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen sind dem Stadtpräsidenten einzureichen, der über die Behandlung der Fragen entscheidet. Die Fragen müssen schriftlich fünf Arbeitstage vor Beginn der Sitzung beim Sitzungsdienst der Stadtvertretung vorliegen, um noch behandelt zu werden. Die Behandlung von Fragen zu Punkten der Tagesordnung ist in derselben Sitzung nicht zulässig.
- (3) Die Fragen werden in öffentlicher Fragestunde, die die Dauer einer halben Stunde nicht überschreiten soll, zu Sitzungsbeginn in der Reihenfolge ihres Eingangs verlesen und beantwortet. Die Fragen und Antworten sollen kurz und sachbezogen sein. Eine Diskussion findet nicht statt, jedoch hat ein Mitglied jeder Fraktion das Recht zur Stellungnahme. Außerdem kann die Stadtvertretung beschließen, den Einwohner im Rahmen der öffentlichen Fragestunde anzuhören.
- (4) In Sitzungen, in denen die Haushaltssatzung beraten und beschlossen wird, findet eine Fragestunde nicht statt.
- (5) Kann eine Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben oder dem Fragenden mit dessen Einverständnis schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beauftragte

- (1) Die Stadt hat eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Integration der Zuwanderer und Ausländerangelegenheiten. Die Beauftragten unterliegen der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Beauftragten haben insbesondere die Aufgabe,
 1. Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen,

2. Vorschläge, Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen zu personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in die Arbeit der Verwaltung einzubringen sowie sonstige Initiativen zu entwickeln, die der Verwirklichung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben dienen,

3. die Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden in ihrem Geschäftsbereich zu pflegen und zu fördern. Die Beauftragten sollen einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen.

(3) Der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig, insbesondere vor einer abschließenden Entscheidung, über alle grundlegenden, mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu unterrichten, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, können sie mit Zustimmung des Oberbürgermeisters an den Sitzungen der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden. § 41 Abs. 3 bis 5 der Kommunalverfassung bleibt unberührt.

§ 7

Ausschüsse

(1) Die Stadtvertretung bildet einen Hauptausschuss. Aufgaben und Zusammensetzung des Hauptausschusses bestimmen sich nach § 8.

(2) Folgende weitere Ausschüsse werden mit folgenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss:

Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen; Begleitung der Haushaltsführung der Stadt; Abgabenangelegenheiten; Aufgaben der Rechnungsprüfung;

2. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften: Begleitung von Grundstücksangelegenheiten, Wirtschafts- und Tourismusförderung;

3. Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung: Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Ordnung;

4. Ausschuss für Soziales und Wohnen: Sozialwesen, Altenbetreuung, Behindertenförderung, Wohnraumversorgung;

5. Ausschuss für Kultur, Sport und Schule: Schulangelegenheiten, Kultur- und Sportförderung;

6. Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen.

- (3) Die Ausschüsse haben neun Mitglieder, von denen bis zu vier sachkundige Einwohner sein können.
- (4) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (5) Für Sitzungen der in Absatz 2 genannten Ausschüsse gilt § 4 entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten entscheiden die Ausschussmitglieder.
- (6) Für die Angelegenheiten eines städtischen Eigenbetriebes kann ein beratender oder ein beschließender Betriebsausschuss aufgrund Bestimmung in der für den jeweiligen Eigenbetrieb geltenden Betriebssatzung gebildet werden. Die Betriebssatzung regelt die Aufgaben und Zusammensetzung des Betriebsausschusses.
- (7) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -, dem Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - und der Satzung für das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen vom 21.08.1997.
- (8) Durch Beschluss kann die Stadtvertretung einzelne Angelegenheiten auf bestehende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (9) Der Hauptausschuss tagt öffentlich, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

§ 8

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Oberbürgermeister 11 Stadtvertreter an. Für jedes gewählte Hauptausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter zur Wahl gestellt werden.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. im Rahmen der Nummer 1 bei Verträgen
 - a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
 - b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro; Absatz 4 Nr. 7 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 bleiben unberührt;
 2. im Rahmen der Nummer 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, mindestens jedoch von 12.500 Euro und höchstens von 250.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro je Ausgabenfall,
 3. im Rahmen der Nummer 3

- a) bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
 - b) bei Hingabe von Darlehen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro,
 - c) bei Neuaufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens bis zu 2.500.000 Euro im Einzelfall sowie über Umschuldungen;
4. im Rahmen der Nummer 4 bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
5. im Rahmen der Nummer 5 bei
- a) Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen bis zu einer Wertgrenze von 10.000.000 Euro, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbauvorhaben von Vorhabenträgern außer Betracht;
 - b) sonstigen städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro.
- (4) Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin
- 1.a) über die Art der Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen
 - aa) nach der VOL im Wert von mehr als 50.000 Euro und nach der VOB im Wert von mehr als 500.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,
 - bb) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
 - b) soweit sich aus Buchstabe a) nichts anderes ergibt, über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke ab einem jährlichen Zins von 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro; ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde; Nummer 7 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 bleiben unberührt;
2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro;
3. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Kostenstreitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro;

4. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 250.000 Euro, höchstens jedoch 500.000 Euro beträgt;
5. über Grundsätze für die Bildung der Miet- und Pachtzinsen bei städtischen bebauten und unbebauten Grundstücken;
6. über die Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens im Sinne von § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuches;
7. über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach §§ 31, 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen;
8. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister in folgenden Personalangelegenheiten:
 - a) Ernennung von Beamten des höheren Dienstes,
 - b) Einstellung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe II BAT-O.

§ 9

Oberbürgermeister

- (1) Die Amtszeit des Oberbürgermeisters beträgt acht Jahre.
- (2) Der Oberbürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten: die in § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen und Vergaben nach der VOF;
 2. Personalangelegenheiten und die mit der Stellung als oberste Dienstbehörde verbundenen Aufgaben, soweit sich aus § 8 Abs. 4 Nr. 8 nichts anderes ergibt oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
 3. Sonstige Angelegenheiten:
 - a) Entscheidung oder Stellungnahme nach §§ 2 Abs. 2, 12 Abs. 5, 14 Abs. 2, 15 Abs. 1, 22 Abs. 5, 24 Abs. 1, 27 a Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 2, 144 Abs. 1 und 2, 163 Abs. 1 und 2, 169 Abs. 1 Nr. 3, 175 Abs. 1, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178, 179 Abs. 1, 182 Abs. 1, 183 Abs. 1 und 186 des Baugesetzbuches sowie § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung;
 - b) die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (§ 19 Abs. 3 der Kommunalverfassung).
- (4) Erklärungen im Sinne von § 38 Abs. 6 KV M-V können bei Verpflichtungen
 1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,

2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,

3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 50.000 Euro vom Oberbürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform oder in elektronischer Form ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 250.000 Euro.

(5) Der Oberbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Beigeordnete

(1) Die Stadtvertretung wählt den 1. Stellvertreter und den 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters sowie einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Eigenbetriebe

Die aufgrund der Betriebssatzungen für die städtischen Eigenbetriebe bestehenden Zuständigkeiten bleiben unberührt. Soweit sich aus Gesetz oder aus der Betriebssatzung nicht anderes ergibt, gelten im übrigen auch in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Bestimmungen dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 12

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und Reisekostenvergütung) werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung des Landes gewährt.

(2) Der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzenden der Ortsbeiräte und der Kreisjägermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge.

(3) Stadtvertreter und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in zweieinhalbfacher Höhe des Höchstbetrages.

(5) Mitglieder eines Ortsbeirats erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ortsbeiräte, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(6) Empfangsberechtigte von Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeld erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen unter den in § 15 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung genannten

Voraussetzungen jeweils eine Fahrtkostenerstattung in doppelter Höhe des jeweilig gültigen Einzelfahrscheinpreises des ÖPNV der Landeshauptstadt Schwerin.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie folgende Beträge übersteigen:

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 511.291,88 €

(1.000.000 DM) für jeden Vertreter pro Sitzung 100 €,

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 511.291,88 €

(1.000.000 DM) für jeden Vertreter pro Sitzung 125 €.

§ 13

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Der Stadtanzeiger erscheint in der Regel 14-tägig und kann über die Landeshauptstadt Schwerin, Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, bezogen werden.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Stadtvertretung werden vor der Sitzung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof in Schwerin öffentlich bekannt gemacht.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. Die Auslegung erfolgt im Rondell des Stadthauses Am Packhof in Schwerin im 4. OG. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich

etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung werden auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 bestimmten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse nicht möglich, wird durch Aushang bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Stadthauses Am Packhof in Schwerin.

(5) Für ortsübliche und örtliche Bekanntmachungen gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; § 12 Abs. 2 tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass dem Kreisjägermeister die Aufwandsentschädigung rückwirkend mit Wirkung vom 01. Juli 1994 gewährt wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schwerin vom 20.12.1994 mit der zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzung vom 11.10.1996 außer Kraft.

Stadtanzeiger Nr. 11/2000 vom 11.06.2000

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentl. bekannt gemacht	in Kraft seit
1. Änderungssatzung	02.04.2001	Stadtanzeiger Nr. 09/2001 vom 13.05.2001	14.05.2001
Artikelsatzung (Euro-Einführung)	24.08.2001	Stadtanzeiger Nr. 21/2001 vom 21.10.2001	01.01.2002
2. Änderungssatzung	13.12.2001	Stadtanzeiger Nr. 26/2001 vom 23.12.2001	24.12.2001
3. Änderungssatzung	25.06.2003	Stadtanzeiger Nr. 15/2003 vom 18.07.2003	19.07.2003
4. Änderungssatzung	10.08.2004	Stadtanzeiger Nr. 19/2004 vom 27.08.2004	28.08.2004
5. Änderungssatzung	02.11.2004	Stadtanzeiger Nr. 25/2004 vom 03.12.2004	04.12.2004

